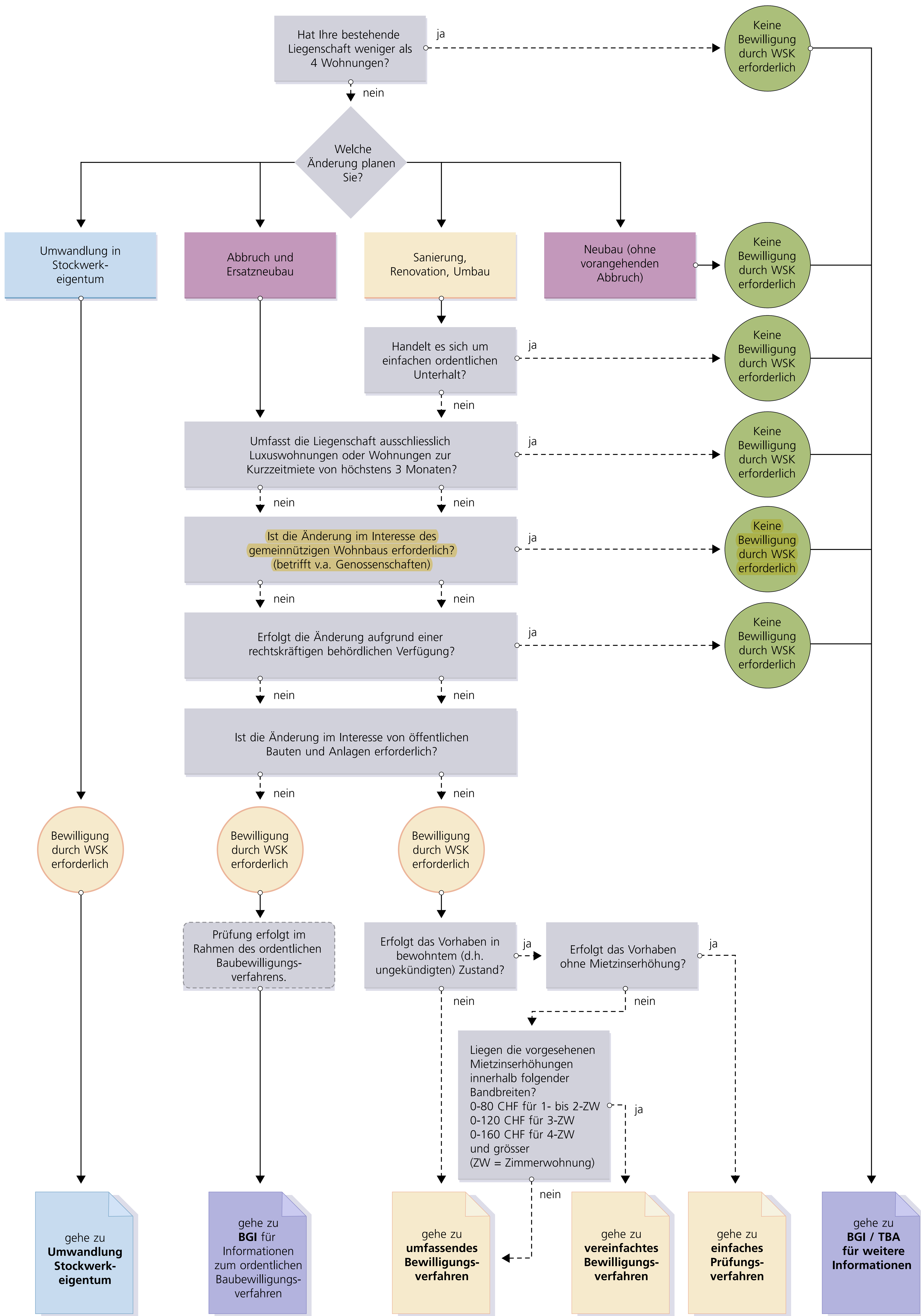


Im Kanton Basel-Stadt herrscht Wohnungsnot. Nun plane ich als Grundeigentümer/-in eine Änderung an meiner Liegenschaft. Muss mein Vorhaben gemäss Wohnraumförderungsgesetz (WRFG) von der Wohnschutzkommission (WSK) geprüft und bewilligt werden? Und wenn ja, welches Verfahren kommt zur Anwendung?



! Erfordert die geplante Änderung eine Bau- oder Kanalisationsbewilligung oder besteht eine baurechtliche Meldepflicht, so ist zunächst das entsprechende Verfahren beim Bau- und Gastgewerbeinspektorat (BGI) bzw. beim Tiefbauamt (TBA) durchzuführen. Anschliessend kann das WRFG-Gesuch per Formular bei der WSK eingereicht werden.